

Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlagen

Brandschutzmerkblatt Ausgabe 01/2021

Wie häufig sind Heizungen, Öfen oder andere Feuerungseinrichtungen zu reinigen und wer ist dafür zuständig? Worum geht es bei der Kontrolle – der schwarzen Feuerschau – durch den Kaminfeger? Was ist bei der Reinigung mit einem Russbrand zu beachten? Antworten dazu gibt dieses Merkblatt. Es informiert auch, unter welchen Bedingungen der Besitzer seine Anlagen, zum Beispiel in einer Berghütte, selber reinigen darf.

1 Grundsätze

Bei der Verbrennung zur Wärmeerzeugung entstehen auch in optimal eingestellten Feuerungsanlagen Rückstände. Langfristig führen diese zu einer Beeinträchtigung des Betriebs und zu einer höheren Brandgefährdung.

Deshalb müssen Feuerungsanlagen mit flüssigen, gasförmigen und festen Brennstoffen – beispielsweise Heizungen, Cheminées, Schwedenöfen, Dampfkessel oder auch Pizzaöfen – sowie deren Abgasanlagen periodisch kontrolliert und gereinigt werden.

Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen nicht dieser Regelung. Die Reinigungs- und Kontrollfristen für diese Anlagen vereinbart der Besitzer individuell mit dem Kaminfeger.

2 Zuständigkeiten und Begriffserklärungen

Die sicherheitstechnische Wartung beinhaltet die Kontrolle und, wenn nötig, die Reinigung von Feuerungs- und Abgasanlagen.

Verantwortlich für die sicherheitstechnische Wartung ist der Besitzer im sachenrechtlichen Sinn, also jene Person, welche die Verfügungsgewalt über das Gebäude innehat (z.B. auch Mieter oder Pächter). Er beauftragt dazu einen Kaminfeger, welcher über eine Konzession zur Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlagen im Kanton Bern verfügt. Der Besitzer kann die Verantwortung an einen Verwalter, Betreiber o.ä. delegieren.

Folgende Anlagen müssen vom Kaminfeger kontrolliert und gereinigt werden:

- Feuerungs- und Abgasanlagen für die Raumheizung
- Feuerungs- und Abgasanlagen zur Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde)
- Feuerungsanlagen für gewerbliche und industrielle Prozesse (Prozesswärme) wie Räucherammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Pizzaöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen oder Trocknungsanlagen

Auch im liberalisierten Markt muss die sicherheitstechnische Wartung von einem konzessionierten Kaminfeger nach den Regeln der Technik durchgeführt werden. Gebäudeeigentümer werden bei der Suche nach einem geeigneten Dienstleister mit einer öffentlichen Zulassungsliste unterstützt. Diese kann unter www.gvb.ch/kaminfeger eingesehen werden.

Der Abschluss eines Wartungs- oder Servicevertrages ist eine freiwillige Massnahme. Damit werden insbesondere eine optimale Funktionalität, eine verlängerte Lebensdauer, ein Reparatur- und Störungsservice sowie ein sparsamer Energieverbrauch bezweckt. Wartungs- oder Serviceverträge ersetzen nicht die regelmässige Kontrolle und Reinigung durch den Kaminfeger.

Die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen erfolgt mittels einer ordnungsgemässen, rationellen und dem Stand der Technik entsprechenden Methode. Dazu geben folgende Unterlagen Auskunft:

- Technische Merkblätter zu den jeweiligen Typen der Feuerungsanlagen von Kaminfeger Schweiz
- Stand-der-Technik-Papier von feusuisse
- Herstellerangaben

Die brandschutztechnische Kontrolle wird gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) als «schwarze Feuerschau» bezeichnet und fokussiert namentlich auf die Brandsicherheit der Feuerungs- und Abgasanlage, des Heizraums und der Lagerung der Brennstoffe.

Die Rechte und Pflichten des Kaminfegers sind in der «Kaminfegerweisung» der Gebäudeversicherung Bern (GVB) dokumentiert.

3 Sicherheitstechnische Wartung

3.1 Intervalle

In der Regel empfiehlt der Hersteller den Reinigungssturnus. Dieser wird vom Kaminfeger bis zu einer Erstbeurteilung übernommen. Die momentanen Erfahrungswerte ergeben Intervalle für Kleinanlagen gemäss Tabelle. In der Praxis können diese Reinigungsintervalle abweichen, da sie auch von Faktoren wie Leistung, Einsatzdauer, Betriebsstunden sowie Pflege und Unterhalt der Anlage beeinflusst werden. Der Kaminfeger legt aufgrund seiner fundierten Ausbildung mit dem Eigentümer beziehungsweise Nutzer der Feuerungsaggregate einen individuellen Kontroll- und Reinigungssturnus fest.

Anlagen für flüssige Brennstoffe:

Kontrolle	1-mal pro Jahr
Reinigung	1-mal pro Jahr

Anlagen für feste Brennstoffe (bspw. Holz):

Kontrolle	1-mal pro Jahr
Reinigung	1- bis 2-mal pro Jahr

Anlagen für gasförmige Brennstoffe:

Die Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen mit gasförmigen Brennstoffen ist nicht vorgeschrieben. Die GVB empfiehlt diese jedoch im unten aufgeführten Turnus. Die Reinigung kann dabei auch von einem entsprechend ausgebildeten Servicetechniker gemacht werden.

Basis für Arbeiten an Gasanlagen bildet das G205 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachmannes (SVGW).

Kontrolle	1-mal pro Jahr
Reinigung	Mindestens alle 2 Jahre

Grundlage für die aufgeführten Intervalle bildet das Merkblatt [«Empfehlungen für Kontrolle und Reinigung»](#) von Kaminfeger Schweiz.

3.2 Reinigung

Die Reinigung von Komponenten einer Feuerungs- oder Abgasanlage ist nötig, wenn

- der Kaminfeger bei der Kontrolle Rückstände und Verschmutzungen feststellt, welche die Sicherheit und Effizienz der Anlage beeinträchtigen können, und/oder
- eine optische Kontrolle nicht möglich ist.

3.3 Dokumentation

Gebäudeeigentümer müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise (Rechnungen und/oder Einträge im Service-Heft der Feuerungs- und Abgasanlage) dokumentieren und bei Bedarf belegen können.

3.4 Kontroll- und Reinigungstermine

Der Besitzer der Feuerungsanlage vereinbart mit einem konzessionierten Kaminfeger die Kontroll- und Reinigungstermine.

Muss eine Feuerungsanlage zweimal pro Jahr gereinigt bzw. kontrolliert werden, ist mindestens eine Reinigung bzw. Kontrolle während der Heizperiode durchzuführen.

3.5 Sonderfall: Alp- und Berghütten

Alp- und Berghütten dienen vorwiegend der Alpwirtschaft. In der Regel sind sie nur während einer beschränkten Zeit im Sommer bewohnt und mit Vieh belegt.

Kontrolle und Reinigung durch den Kaminfeger

Der Kontroll- und Reinigungspflicht des Kaminfegers unterliegen Alp- und Berghütten:

- mit gemauerten oder Elementkaminen.
- mit Sandstein- oder Kachelöfen.
- die nicht ausschliesslich alpwirtschaftlich genutzt werden, sondern als Ski- oder Klubhütten, Ferienwohnungen usw. dienen.

Werden die Feuerungseinrichtungen dieser Alp- und Berghütten jährlich während weniger als drei Monaten benutzt, muss nur alle zwei Jahre eine Kontrolle und Reinigung erfolgen.

Bewilligung zur Selbstreinigung

Wenn die Feuerstellen aus Feuergruben, Stocköfen, einfachen Kochherden oder Tragöfen bestehen und wenn als Rauchabzug nur Holzkamine oder einfache Rauchrohrleitungen installiert sind, ist der Besitzer zur Selbstreinigung befugt.

Für eine Selbstreinigung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die Feuerungseinrichtungen und Abgasanlagen müssen vorschriftsgemäss erstellt sein und entsprechend unterhalten werden.
- Die Reinigung muss jährlich mindestens einmal ausgeführt werden. Dies ist auf geeignete Weise zu dokumentieren.
- Änderungen an den Feuerungseinrichtungen und Abgasanlagen müssen durch einen konzessionierten Kaminfeger kontrolliert werden.

In Gebäuden mit Bewilligung zur Selbstreinigung muss ein konzessionierter Kaminfeger alle fünf Jahre eine Kontrolle der Feuerungseinrichtung und Abgasanlage durchführen.

Die GVB kann für abgelegene Alp- und Berghütten ausnahmsweise eine schriftliche Bewilligung für die Selbstreinigung erteilen. Die Bewilligung muss bei der GVB schriftlich beantragt werden.

4 Schwarze Feuerschau

Nachfolgende Regelungen gelten für alle Feuerungs- und Abgasanlagen, für die eine Kontroll- und Reinigungspflicht durch den Kaminfeger gemäss Abschnitt «Zuständigkeiten» sowie Ziffer 3.5 besteht.

4.1 Ablauf

Der Kaminfeger vergewissert sich im Rahmen seiner Kontroll- und Reinigungstätigkeit, dass die Feuerungs- und Abgasanlagen den gültigen Brandschutzvorschriften entsprechen.

Er erstellt im Fall von Mängeln einen Rapport und setzt Fristen für deren Behebung.

Je nach Schadenpotenzial sind angemessene Fristen zur Behebung der Mängel zu setzen.

Nicht fristgerecht behobene Mängel meldet der Kaminfeger der Brandschutzbehörde.

Der Kaminfeger führt Kontrolle über die festgestellten Mängel.

4.2 Mängelbehebung

Zum besseren Verständnis ergänzt der Kaminfeger jeden Mangel mit einem Behebungsvorschlag.

Der Besitzer ist dafür verantwortlich, dass die Mängel innerhalb der festgelegten Fristen fachgerecht behoben werden und bestätigt dies dem Kaminfeger.

5 Ausbrennen mit gewolltem Russbrand

Bei gewollten Russbränden werden Glanzrussansätze in der Abgasanlage beseitigt. Das Ausbrennen von Abgasanlagen muss zwingend vom Kaminfeger durchgeführt werden.

Vorgängig muss der Besitzer auf der ganzen Länge der Abgasanlage (insbesondere in Estrichen oder auf Heubühnen) sämtliches brennbares Material um die Abgasanlage herum entfernen.

Der Kaminfeger ist verantwortlich für die Schutz- und Abwehrmassnahmen, namentlich den Beizug der örtlichen Feuerwehr.

Der Kaminfeger nimmt das Ausbrennen der Abgasanlage nach dem neuesten Stand der Technik vor. Während des Ausbrennens überwacht er die gesamte Feuerungs- und Abgasanlage mit geeigneten Hilfsmitteln.

6 Ungewollter Russbrand

Im Unterschied zum gewollten Russbrand entzünden sich beim ungewollten Russbrand Verbrennungsrückstände spontan. Für das entstehende Feuer gilt:

1. Alarmieren

- Telefon 118 Feuerwehr
- Gefährdete Personen warnen

2. Retten

- Menschen und Tiere retten
- Sich selber nicht gefährden

3. Löschen

- Brand bekämpfen
- Einsatzkräfte einweisen

Anhang

Rechtliche Grundlagen

- VKF Brandschutznorm 2015
- VKF Brandschutzvorschriften 2015
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Kaminfegerweisung

Alle erwähnten Dokumente finden Sie auf www.gvb.ch/brandschutzdokumente.

Weitere Informationen und Dokumente zum Thema

- www.gvb.ch/kaminfeger
- [«Empfehlungen für Kontrolle und Reinigung»](#) von Kaminfeger Schweiz

Kontakt

- kaminfeger@gvb.ch oder Hotline 0800 666 999
- www.kaminfeger-be.ch oder Hotline 0800 000 284.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.